



Gemeinde _____

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landesbüchereistelle
Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
landesbuecherei@vorarlberg.at

Eingangsdatum/Stempel
(wird vom Amt der Vorarlberger
Landesregierung ausgefüllt)

Förderungsantrag*

Basisförderung für Öffentliche Bibliotheken und Ludotheken (Frist 30.09.2018)

Abrechnungszeitraum: 1. Juli 2017 – 30. Juni 2018

Förderungswerber /
Förderungswerberin: _____

(Bezeichnung der Bibliothek)

	Summe der Arbeitsstunden**
1. Juli 2017 – 30. Juni 2018	h

Datum _____

Bibliotheksleitung _____

Bankverbindung des Trägers /der Trägerin:	Kontoinhaber / Kontoinhaberin:	
	IBAN:	BIC:
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Gemeinde die Basisförderung an die Bibliothek ausbezahlt und zusätzlich die Bibliothek angemessen unterstützt.		

Datum _____

Bürgermeisterin/Bürgermeister _____

* Die Daten zur Berechnung der Basisförderung werden aus der BVÖ Datenbank, deren Eintrag verpflichtend ist, übernommen.
** Hinweis: Die Summe der rein ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden wird auf die Höchstanzahl von 1000 Arbeitsstunden für 12 Monate gedeckelt.

Erklärung:

Die antragstellende öffentliche Bibliothek / Ludothek

verpflichtet sich mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Antragsformular,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb)
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie allfällige vereinbarte Belegexemplare vorzulegen,
- c) erledigte, laufende oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- e) (bei Investitionsvorhaben) das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- f) die ihr/ihm gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen zu verwenden, zu denen sie gewährt worden ist. Ansonsten macht sich die Antragstellerin/der Antragsteller gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- g) den Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zuzustimmen,

nimmt mit Erhalt der Förderungszusage zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - sie/er nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

und erklärt die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Gewährung von Förderungen öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere der Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung. Die Richtlinien finden Sie unter www.vorarlberg.at/wissenschaft.

....., am

.....

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers